



FLUGSPORTGRUPPE
ZÜRCHER - OBERLAND

**Privatluftfahrzeughalter -
Reglement**

Einleitung:

Die Zuteilung eines Hangar- oder Abstellplatzes ist eine Vertrauenssache! Ein sachgemässes Umgehen mit Nachbarflugzeugen, ein friedlicher Umgang, gegenseitige Hilfe beim Ein- und Ausräumen, sowie das Einhalten der Hangarordnung und Reglemente der FGZO haben allerhöchste Priorität. Die Aufrechterhaltung des „Hausfriedens“ ist eine äusserst sensible Angelegenheit.

1. Grundsatz

- 1.1 Halter und Haltergemeinschaften sowie Benützer von privaten Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz Speck sollen die Luftfahrzeugflotte der Flugsportgruppe Zürcher-Oberland (nachfolgend FGZO genannt) nicht konkurrenzieren.
- 1.2 Hangar- und Abstellplätze dürfen nicht zum Handelsobjekt werden.
Für die Zuteilung von Hangar- und Abstellplätzen gelten folgende Prioritäten:
 1. Flugzeuge der FGZO
 2. Privatflugzeuge
- 1.3 Benützer eines auf dem Flugplatz Speck stationierten privaten Luftfahrzeuges müssen für den Betrieb ab Flugplatz Speck Aktivmitglied der FGZO sein.
- 1.4 Ein in der Speck stationiertes Flugzeug darf pro Jahr 6 Bewegungen aufweisen die nicht von Speck Aktivmitglied oder der Haltergemeinschaft angehörenden Piloten ausgeführt werden, sei es für Werkflüge, Testflüge oder Überführungen und ähnliches.

2. Halter, Haltergemeinschaft

- 2.1 Halter bzw. Eigentümer (nachfolgend als Halter bezeichnet) werden jene Aktivmitglieder genannt, welche ihr privates Luftfahrzeug ab Flugplatz Speck alleine betreiben.
- 2.2 Als Haltergemeinschaft wird eine Gruppe von Aktivmitgliedern bezeichnet, welche sich bezüglich finanzieller Beteiligung und betrieblicher Benützung als Partner dasselbe Luftfahrzeug teilen.
- 2.3 Besteht eine Haltergemeinschaft, so gilt wegen der Reihenfolge einer allfälligen Warteliste einer der Partner als Mieter. Die übrigen Partner sind namentlich im Mietvertrag aufzuführen und haften mit dem Mieter solidarisch. Vorbehalten bleibt Artikel 4.4.
- 2.4 Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus der FGZO (Art. 12 - 15 der Statuten) erlischt auch jedes Recht aus dem Mietvertrag auf die weitere Haltung bzw. den Verbleib in einer Haltergemeinschaft eines privaten Luftfahrzeuges.

3. Limitationen

- 3.1 Die Gesamtzahl von Partnern einer Haltergemeinschaft eines privaten Luftfahrzeuges ist beschränkt:
 - Für Motorflugzeuge ist die Anzahl der Partner auf die Zahl der Flugzeugsitze limitiert;
 - Bei Familienmitgliedern des Halters oder von Partnern einer Haltergemeinschaft kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen: maximal darf das Luftfahrzeug durch die der Sitzzahl entsprechend doppelte Zahl von Piloten betrieben werden. In dieser Zahl sind die beteiligten Partner inbegriffen.
- 3.2 Die Anzahl Halter und Partner eines Segelflugzeuges ist auf maximal 4 Piloten limitiert.

- 3.3 Halter und Partner einer Haltergemeinschaft eines privaten Luftfahrzeuges müssen Aktivmitglied der FGZO und im Mietvertrag namentlich aufgeführt sein.
- 3.4 Vor der Gründung einer Haltergemeinschaft von Privatflugzeugen sind die Partner dem Vorstand schriftlich anzugeben und von diesem genehmigen zu lassen; allfällige spätere Mutationen sind ebenfalls vorgängig dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Mieter eines Hangar- oder Abstellplatzes, welche ihr Flugzeug während zwei Jahren nicht mehr fliegen oder geflogen haben, können den weiteren Anspruch auf den Hangar- oder Abstellplatz verlieren.
- 3.5 In begründeten Fällen (z.B. historische, aus aviatischer Sicht wertvolle Flugzeuge) kann der Vorstand auf Gesuch hin Ausnahmen bezüglich dieser Limitationen bewilligen.

4. Hangar- und Abstellplätze

- 4.1 Die Zuteilung von Hangar- und Abstellplätzen erfolgt durch den Vorstand aufgrund des Platzangebotes einerseits und einer allfälligen Warteliste andererseits. Interessenten für einen Hangar- oder Abstellplatz haben dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 4.2 Bei der Zuteilung eines Hangar- oder Abstellplatzes ist dieser innerhalb von 6 Monaten zu belegen, ansonsten geht der Anspruch verloren, falls nicht Lieferverzögerungen nachgewiesen werden können.
- 4.3 Die Zuweisung des Platzes erfolgt durch den Vorstand nach den Kriterien einer optimalen Platzausnutzung. Ein Mieter hat demnach keinen Anspruch auf einen bestimmten während der Vertragsdauer gleichbleibenden Platz. Es darf ausschliesslich nur der zugewiesene Platz benutzt werden mit dem auf dem Mietvertrag eingetragenen Flugzeug. Benutzt ein Mieter einen anderen Platz, erfolgt eine zusätzliche Verrechnung durch die FGZO.
- 4.4 Eine Übertragung von Hangar- oder Abstellplätzen zusammen mit dem Luftfahrzeug ist nicht gestattet, es sei denn an einen Partner innerhalb einer bestehenden Haltergemeinschaft, sofern er dieser während mindestens drei Jahren angehört hat und bei der FGZO als Partner der Haltergemeinschaft im Mietvertrag registriert ist.
- 4.5 Luftfahrzeugwechsel müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden.
- 4.6 Bei vorübergehender Nichtbenützung eines Hangar- oder Abstellplatzes erfolgt keine Reduktion des Mietzinses. Untervermietung ist grundsätzlich, auch vorübergehend, ausgeschlossen.
- 4.7 Eine Belegung durch andere Luftfahrzeuge bei einer Nichtbenützung des Hangar- oder Abstellplatzes kann ohne Entschädigungsanspruch durch den Flugplatzleiter vorgenommen werden. Die FGZO generiert in diesem Fall zweimal Einnahmen, einerseits vom Mieter (vgl. 4.6) und andererseits vom Gastflugzeug. Die Verrechnung erfolgt ausschliesslich durch die FGZO.
- 4.8 Es ist ausdrücklich verboten, im Hangar irgendwelche Wartungs- oder Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen auszuführen, die ein Sicherheitsrisiko, eine Brandgefährdung oder eine Gefährdung des Grundwassers darstellen können.

Grundsätzlich sind Wartungsarbeiten und Unterhaltsarbeiten im Hangar an Luftfahrzeugen die ein Sicherheitsrisiko, eine Brandgefährdung oder eine Gefährdung des Grundwassers darstellen können In besonderen Fällen, sofern vom Flugplatzchef oder Vorstand FGZO genehmigt, können Arbeiten durch

- 4.8.1 a) den Besitzer-Piloten, gemäss, EASA Part M, Appendix VIII, unter Berücksichtigung von M.A.302, M.A.402 a), M.A. 502 a) -d) erteilt werden. Die entsprechenden Nachweise müssen vorgängig erbracht werden.
Nicht durchgeführt werden dürfen:
 - 4.8.1.1 Safety relevante Tätigkeiten (M.A. 402 a)
 - 4.8.1.2 Wesentliche Teile oder Zusammenbauten entfernt werden müssen
 - 4.8.1.3 Tätigkeiten in Zusammenhang stehen mit „Airworthiness Directives“ oder „Airworthiness Limitations“
 - 4.8.1.4 Tätigkeiten unter Beizug von speziellen oder kalibrierten Werkzeugen

- 4.8.1.5 Tätigkeiten die Testgeräte benötigen
- 4.8.1.6 Ungeplante spezielle Inspektionen (z.B. nach harten Landungen etc.)
- 4.8.1.7 Tätigkeiten die wesentliche Systeme der IFR Operationen betreffen
- 4.8.1.8 Tätigkeiten die Appendix VII oder M.A. 502 a) - d) betreffen
- 4.8.2 b) In besonderen Fällen kann der Flugplatzleiter eine Ausnahmegenehmigung erteilen an Betriebe die im Besitz einer der entsprechenden gültigen BAZL bzw. Herstellerlizenzen sind. Diese Betriebe müssen über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.
- 4.9 Zu keinem Zeitpunkt darf das Aus- und Einhangarieren anderer Luftfahrzeuge behindert werden
- 4.10 Für Schäden, die aus Missachtung dieses Verbotes entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich.
- 4.11 Die Hangarordnung ist zu befolgen (Im Hangar angeschlagen).

5. Elektro-Installationen

- 5.1 Elektroinstallationen dürfen nur von autorisierten Fachkräften vorgenommen werden. Anträge für eine Installation können an die FGZO schriftlich gestellt werden. Im Falle einer Genehmigung durch den Betriebsleiter beauftragt die FGZO die autorisierte Fachkraft. Die entstehenden Kosten werden dem Halter verrechnet.
- 5.2 Die Stromversorgung wird grundsätzlich Nachts und bei unbesetztem Platz ausgeschaltet. Über die Betriebszeiten informiert das Sekretariat.
- 5.3 Das Betreiben von Ölsumpfheizungen darf nur mit zugelassenen geerdeten Heizungen vorgenommen werden, GPRS-Ansteuerungen sind möglich, bedürfen aber der Abnahme durch den Betriebselektriker.
- 5.4 Batteriepuffergeräte / Erhaltungsladegeräte dürfen verwendet werden. Vollständig entladene Batterien dürfen nicht im Hangar mit Leistungsgeräten aufgeladen werden. Das wiederaufladen von entladene Batterien muss unter permanenter Aufsicht geschehen.
- 5.5 Kabelrollen dürfen nicht im aufgerollten Zustand verwendet werden. Es dürfen ausschliesslich 3 polige geerdete PUR Verlängerungskabel verwendet werden. Die Kabel sind abgelängt und möglichst kurz zu halten.
- 5.6 Zugmaschinen dürfen nicht am Flugzeug verbleiben. Das Laden hat direkt an den abgesicherten Dosen wandseitig zu erfolgen.
- 5.7 Alle elektrischen Geräte müssen frei zugänglich sein um im Störfall eine sofortige Trennung vom Netz zu ermöglichen. Es dürfen keine elektrischen Zuleitungen in die Halter-Materialkästen führen und keine elektrischen Geräte jedwelcher Art in den Halter-Materialkästen betrieben werden.

6. Haftung

- 6.1 Für Schäden an privaten Luftfahrzeugen verursacht durch Vereinsmitglieder haftet die FGZO **nur** im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung.
- 6.2 Nicht versichert sind zum Beispiel: die Risiken gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschäden.

7. Zahlungsverfahren

Der Mietzins für Hangar- und Abstellplätze wird vom Vorstand festgelegt und jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

8. Vertragsänderung und Vertragsauflösung

- 8.1 Vertragsänderungen oder -anpassungen können durch den Vorstand der FGZO jederzeit vorgenommen werden. Ohne Kündigung des Vertrages verlängert sich dieser auch bei Mietzinsanpassungen.
- 8.2 Die Kündigungsfrist für Hangar- oder Abstellplätze beträgt drei Monate für beide Parteien, jeweils auf die Kündigungstermine 30. Juni und 31. Dezember. Die Kündigung ist der Gegenpartei schriftlich zuzustellen.
- 8.3 Bei einem ausserterminlichen Platzwechsel erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Mieten
- 8.4 Ein freiwerdender Platz wird zuerst den Mitgliedern gemäss „Warteliste Hangar- / Aussenplätze“ angeboten. Diese haben sich innerhalb 21 Tage nach Ausschreibung zu entscheiden. Die Mietzinsverrechnung erfolgt anteilmässig mit der Annahme des neuen Platzes bzw. des Mietvertrages. Die Reihenfolge auf der Warteliste richtet sich 1. Nach dem Anciennitätsprinzip, d.h. nach der Anzahl der bisherigen Mietjahre bzw. der Dauer des bisherigen Mietvertrages und 2. Nach dem Warteliste Gesuchsdatum. Diese Mietjahre können nicht auf einen Nachfolgemietler übertragen werden. Bei einem Mietwechsel beginnt der Nachfolgemietler also bei Null Jahre.
- 8.5 Das Privatluftfahrzeughalter-Reglement, das Kostenreglement, die Preis- und Gebührenlisten sowie das Segel- und Motorflug-Reglement der FGZO bilden einen integrierenden Bestandteil eines Mietvertrages für Hangar- oder Abstellplätze.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist Pfäffikon (Kanton Zürich) vereinbart.

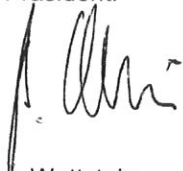
10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde mit Vorstandsbeschluss vom 21. Januar 2019 genehmigt und tritt per 21. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Privatflugzeughalterreglement vom 1. Mai 2017

Speck - Fehraltorf, 21. Januar 2019

FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

Der Präsident:



Bruno Wettstein

Der Betriebsleiter:



Robert Pfrunder